



3097 Liebefeld, 15. Oktober 2019

## **STAF – Überblick und Massnahmen**

Am 19. Mai 2019 wurde vom Schweizer Stimmvolk das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) angenommen.

Eine ganze Reihe von Änderungen im Bereich der Steuern, welche die Unternehmen und auch Privatpersonen betreffen, wurde mit der STAF-Vorlage angenommen. Die prominenteste Änderung ist die Abschaffung der kantonalen Sonderstati für Holdinggesellschaften.

Aber was bedeutet dies konkret für die Holdinggesellschaften? Und welche Auswirkungen haben die anderen Änderungen und Neuerungen auf die übrigen KMU-Unternehmen? Inwiefern sind auch die Inhaberinnen und Inhaber von Aktiengesellschaften betroffen?

Der beiliegende Anhang soll in kurzen Stichworten einen Überblick ermöglichen. Die meisten steuerlichen Massnahmen treten bereits per 1. Januar 2020 in Kraft und bedingen teilweise auch Vorkehrungen in der Buchhaltung.

Mit diesem Schreiben möchten wir in erster Linie unsere Kunden für diesen Bereich sensibilisieren und ermöglichen, allfälligen Handlungsbedarf zu erkennen. Auf jeden Fall stehen wir Ihnen bei Fragen sowie zur Besprechung der Umsetzungsmassnahmen gerne zur Verfügung.

**Überblick über die Massnahmen und Inhaltsverzeichnis**

<i>Stichwort</i>	<i>Bund</i>	<i>Kantone</i>	<i>Details</i>
------------------	-------------	----------------	----------------

**Auflösung bisherige Steuerprivilegien**

Abschaffung Steuerprivilegien von Statusgesellschaften	Nicht betroffen	Zwingend Gültig ab 1.1.2020	Seite 3
Aufdeckung stiller Reserven als Übergangsmassnahme	Nicht betroffen	Ab sofort	Seite 4

**Einführung neuer Steuermassnahmen für alle Gesellschaften**

Einführung Patentbox	Nein	Zwingend Ab 1.1.2020	Seite 5
Zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwand	Nein	Freiwillig	Seite 6
Neuer Abzug für Eigenkapital	Nein	Freiwillig	Seite 7

**Steuerliche Massnahmen bei den Aktionärinnen und Aktionären**

Erhöhung der Dividendenbesteuerung	Ja Ab 1.1.2020	Mindestens 50% Ab 1.1.2020	Seite 8
------------------------------------	-------------------	-------------------------------	---------

**Übrige steuer- und finanzpolitische Massnahmen**

Allgemeine Steuersenkung für die Unternehmen	Nein	Kantonal unterschiedlich	Seite 9
Erhöhung der Lohnbeiträge für die AHV um 0.3%	Ab 1.1.2020	-	Seite 10

**Abschaffung Steuerprivilegien von Statusgesellschaften**

Betroffene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Holdinggesellschaften</li> <li>• Domizilgesellschaften</li> <li>• Prinzipal-Strukturen</li> <li>• Swiss Finance Branches</li> </ul>
Betroffene Steuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinnsteuern Kanton und Gemeinde</li> <li>• Obligatorisch für alle Kantone</li> </ul>
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Steuerprivilegien mehr auf kantonaler Ebene ab 1.1.2020</li> <li>• Höhere Gewinnsteuerbelastung ab 1.1.2020</li> <li>• Je nach Kanton höhere Kapitalsteuer möglich</li> </ul>
KMU-Relevanz	Tief. Betrifft nur Holdinggesellschaften mit Erträgen aus Patenten. Dividendenerträge bei Holdinggesellschaften sind von der Gewinnsteuer über den Beteiligungsabzug befreit.
Handlungsbedarf	Zwingend vorhanden, vor dem 31.12.2019.

Sonderfall Holding mit Beteiligungen:

In der Schweiz weit verbreitet und auch im KMU-Bereich häufig eingesetzt wurden Holdinggesellschaften zum Halten von einer oder mehreren anderen Gesellschaften (Beteiligungen). Der hauptsächliche Ertrag dieser Gesellschaften besteht damit aus Dividendenerträgen der gehaltenen Gesellschaften. Diese Strukturen können inskünftig bei der Kantons- und Gemeindesteuer den Beteiligungsabzug einsetzen, welcher dazu führt, dass die Dividenden in der Obergesellschaft weiterhin nicht besteuert werden. Dieser Mechanismus war bisher bereits bei der direkten Bundessteuer anwendbar. Für diese Holding-Strukturen führt die Abschaffung der Steuerprivilegien somit zu *keiner wesentlichen Erhöhung der Gewinnsteuer*. Hingegen ist eine Erhöhung der Kapitalsteuer möglich.

**Aufdeckung stiller Reserven als Übergangsmassnahme**

Betroffene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"><li>• Holdinggesellschaften mit anderen Erträgen als Dividenden (z.B. Zinserträge, Lizenzeinnahmen, Auslandgeschäfte)</li><li>• Domizilgesellschaften</li><li>• Prinzipal-Strukturen</li><li>• Swiss Finance Branches</li></ul>
Betroffene Steuer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gewinnsteuern Kanton und Gemeinde</li><li>• Umsetzung kantonal unterschiedlich</li></ul>
Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Steuerlicher Übergang von der privilegierten zur ordentlichen Besteuerung sicherstellen</li></ul>
KMU-Relevanz	Tief. Betrifft nur Holdinggesellschaften mit Lizenzen und Patenten. Holdinggesellschaften, welche ausschliesslich Beteiligungen halten sind nicht betroffen.
Handlungsbedarf	Zwingend vorhanden, vor dem 31.12.2019

**Einführung Patentbox**

Betroffene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Gesellschaften und Einzelunternehmen aller Grössen und Branchen</li> <li>• Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eingetragenes Patent</li> <li>- Vergleichbares Recht oder</li> <li>- Software, sofern diese in einem patentgeschützten Produkt enthalten ist</li> </ul> </li> </ul>
Betroffene Steuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinnsteuern Kanton und Gemeinde</li> <li>• Obligatorische Einführung für alle Kantone</li> </ul>
Auswirkungen	Reduzierte Besteuerung der Erträge aus der Sparte mit den betroffenen Produkten bei der Kantons- und Gemeindesteuer. Die direkte Bundessteuer ist nicht betroffen.
KMU-Relevanz	Tief. Die Anforderungen für die Patente/Rechte sowie die Umsetzung sind anspruchsvoll.
Handlungsbedarf	Vertiefte Abklärungen vornehmen, falls Patente oder qualifizierende Rechte vorhanden sind. Erstmaliger Boxeneintritt ist per 1.1.2020 möglich.

Definition von Patenten (im Sinne der Patentbox):

## Qualifizierende Rechte

- Patente
- Vergleichbare Rechte
  - Ergänzende Schutzrechte nach Patentgesetz
  - Topographien nach Topographiegesetz
  - Pflanzensorten nach Sortenschutzgesetz
- Ausländische vergleichbare Rechte
- Software, sofern in einem patentgeschützten Produkt enthalten
- Software, für die im Ausland ein Patent erteilt wurde

## Nicht qualifizierende Rechte

- Marken (Zeichen)
- Handelsnamen
- Designs
- Geschäftsgeheimnisse
- Abgelaufene Patente
- Software ohne Patentschutz

**Zusätzliche Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwand**

Betroffene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Gesellschaften und Einzelunternehmen aller Grössen und Branchen</li> <li>• Voraussetzung: Wissenschaftliche Forschung oder wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und Innovation</li> </ul>
Betroffene Steuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinnsteuern Kanton und Gemeinde</li> <li>• Einführung für die Kantone freiwillig</li> </ul>
Auswirkungen	Der Aufwand für die Forschung wird je nach Kanton um bis maximal 50% erhöht, was den steuerbaren Reingewinn für die Kantons- und Gemeindesteuern reduziert.
KMU-Relevanz	Vorhanden.
Handlungsbedarf	Abklärungen vornehmen, ob Forschungsaufwand vorliegt, welcher für den zusätzlichen Abzug qualifiziert.

Definition des Aufwandes für Forschung und Entwicklung:

Als Aufwand für Forschung und Entwicklung gilt der hierfür aufgewendete Personalaufwand oder auch Leistungen von inländischen Dritten, sofern diese keinen Steuerabzug für den eigenen Aufwand geltend gemacht haben. Im heutigen Zeitpunkt noch unklar ist, welche konkreten Arbeiten als Forschung und Innovation im Sinne dieser Steuermassnahme qualifizieren.

**Neuer Abzug für Eigenkapital**

Betroffene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"><li>• Alle Gesellschaften und Einzelunternehmen aller Grössen und Branchen</li><li>• Voraussetzung: Sitz der Gesellschaft im Kanton Zürich</li></ul>
Betroffene Steuer	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gewinnsteuern Kanton und Gemeinde</li><li>• Einführung zur Zeit nur im Kanton Zürich</li></ul>
Auswirkungen	Für das Eigenkapital, welches das steuerlich berechnete Kernkapital übersteigt, kann ein Zinsabzug geltend gemacht werden.
KMU-Relevanz	Vorhanden, sofern Sitz im Kanton Zürich.
Handlungsbedarf	Kein Handlungsbedarf. Die Massnahme kann bei der Erstellung der Steuererklärung umgesetzt werden.

**Erhöhung der Dividendenbesteuerung bei den Inhaberinnen und Inhabern**

Betroffene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und alle Genossenschaften</li> <li>• Inhaberinnen und Inhaber mit einer Beteiligung von mindestens 10%</li> </ul>
Betroffene Steuer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einkommenssteuern Kanton und Gemeinde sowie direkte Bundessteuer der Inhaberinnen und Inhabern</li> <li>• Mindest-Umsetzung für die Kantone obligatorisch</li> </ul>
Auswirkungen	Die Dividenden werden neu höher besteuert: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Direkte Bundessteuer mind. zu 70%</li> <li>• Kantons- und Gemeindesteuer mind. zu 50%</li> </ul>
KMU-Relevanz	Sehr hoch.
Handlungsbedarf	Vorhanden. Eventuell Substanzdividende noch im Jahr 2019 beziehen.

## Ergänzende Beschreibung:

Dividenden wurden bereits bisher auf Ebene der Inhaberinnen und Inhabern bei der Einkommenssteuer privilegiert besteuert, sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Je nach Kanton und je nachdem, ob die Beteiligung im Privat- oder Geschäftsvermögen gehalten wurde, erfolgte die Umsetzung jeweils unterschiedlich. Diese unterschiedliche Umsetzung wird nun vereinheitlicht und gleichzeitig wird den Kantonen eine Mindestbesteuerung vorgegeben. Die Privilegierung erfolgt neu nicht mehr über die Reduktion des Steuersatzes, sondern einheitlich bei allen Steuerhoheiten über die Reduktion des Dividendenertrages. Neu werden Dividenden bei der Bundessteuer zu 70% besteuert und bei den Kantons- und Gemeindesteuern je nach kantonaler Gesetzgebung mindestens mit 50%.

## Übersicht der Besteuerung der Dividenden:

	Bisher	Neu ab 1.1.2020
Bund	60% Privatvermögen 50% Geschäftsvermögen	70%
BE	50% Reduktion des Steuersatzes	50%
FR	50%	70%
SO	60% Privatvermögen 50% Geschäftsvermögen	noch nicht bekannt
ZH	50%	60%



**Allgemeine Steuersenkung für die Unternehmen**

Betroffene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle juristischen Personen</li> </ul>
Betroffene Steuern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinn- und Kapitalsteuern Kanton und Gemeinde</li> <li>• Umsetzung für die Kantone freiwillig</li> </ul>
Auswirkungen	Senkung der Steuerlast
KMU-Relevanz	Hoch
Handlungsbedarf	Kein Handlungsbedarf

Beschreibung:

Neu werden alle Gesellschaften gleich besteuert. Das führt dazu, dass die Steuerbelastung für die bisher privilegierten Statusgesellschaften höher ausfallen wird, während alle übrigen Gesellschaften von einer allfälligen Steuersenkung in ihrem Kanton profitieren. Bei der Berechnung der Kapitalsteuer können die Kantone neu vorsehen, dass die Steuer auf dem Eigenkapital, welches auf Beteiligungen und auf Gruppendarlehen entfällt, ermässigt wird.

Übersicht über die Steuersätze bei juristischen Personen:

	Gewinnsteuer Bund und Kanton (Maximalsatz auf dem Reingewinn am Kantons- hauptort vor Steuern und ohne STAF-Massnahmen)		Kapitalsteuer (Ermässigung: Die Steuer auf dem Eigenkapital, welches auf Be- teiligung und Gruppendarlehen entfällt, wird ermässigt)	
	Bisher max.	Neu max.	Bisher	Neu
BE	21.64 %	21.64 %	Ordentlich: 0.144 % Holding: 0.005-0.02 %	Für alle: 0.03 % Ermässigung: Nein
FR	19.86 %	13.72%	Ordentlich: 0.308 % Holding: 0.033 %	Für alle: 0.1 % Ermässigung: 99 %
SO	21.38 %	noch nicht bekannt	Ordentlich: 0.176 % Holding: 0.024 %	noch nicht bekannt
ZH	21.15 %	18.19 %	Ordentlich: 0.172 % Holding: 0.034 %	Für alle: 0.172 % Ermässigung: 90 %
ZG	14.35 %	11.91 %	Ordentlich: 0.072 % Holding: 0.003 %	Für alle: 0.072 % Ermässigung: 98 %
LU	12.32 %	12.32 %	Ordentlich: 0.185 % Holding: 0.001 %	Für alle: 0.185 % Ermässigung: 99.5 %
OW	12.74 %	12.74 %	Ordentlich: 0.2 % Holding: 0.001 %	Für alle: 0.001 % Ermässigung: Nein

**Erhöhung der Lohnbeiträge für die AHV um 0.3%**

Betroffene Gesellschaften	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber</li> </ul>
Betroffene Abgabe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alters- und Hinterlassenenversicherung AHV</li> </ul>
Auswirkungen	Erhöhung der Beiträge auf den Lohnzahlungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• 0.15 % zu Lasten Arbeitgebende</li> <li>• 0.15 % zu Lasten Arbeitnehmende</li> </ul>
Handlungsbedarf	Anpassung der Lohnabrechnungen ab dem 1.1.2020
KMU-Relevanz	Sehr hoch

Beschreibung:

Mit der Annahme der STAF wurde beschlossen, dass ab dem Jahr 2020 rund CHF 2.0 Mio. zusätzlich in die AHV fliessen, um deren Finanzierung zu verbessern. Davon steuern die Unternehmen und die Arbeitnehmenden rund CHF 1.2 Mio. bei, indem die Beiträge um je 0.15 % erhöht werden. Die restlichen CHF 0.8 Mio. stammen aus Bundesmitteln.

Beitragssätze für die AHV ab dem 1. Januar 2020:

	Bisher	Neu ab 1.1.2020
AHV-Beiträge	10.25 %	10.55 %
Davon Arbeitgebende	5.125 %	5.275 %
Davon Arbeitnehmende	5.125 %	5.275 %